



Bern, 28. Juni 2018

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Zum letzten Mal erhalten Sie das „SVBB-ASCP-Mailing“ als Dokument im E-Mail-Versand. Zukünftig können Sie die Mitteilungen auf der neuen Webseite selbst aufrufen. Den Link dafür werden Sie jeweils in einer E-Mail erhalten.

In dieser Ausgabe informieren wir Sie insbesondere über Aktualitäten im schweizerischen KES, aus den Vorstandssitzungen und weisen auf Fachtagungen hin. Weiter finden Sie ein sehr interessantes Angebot für die Beschaffung von Beleglesern im Hinblick auf die Abschaffung des ESR im Zahlswesen.

Der SVBB-ASCP wünscht Ihnen Gewinn und Anregung bei der Lektüre.

#### **Inhalt:**

- **Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes**
- **Aus der Vorstandsarbeit und Interna**
- **Beratungen**
- **Veranstaltungen**
- **Literaturhinweise**

---

## **A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes**

### **SRF-Beitrag über die Arbeit der Berufsbeistände**

Von Seiten SVBB haben wir die Zusammenarbeit mit einer Journalistin des Nachrichtenmagazins „10vor10“ (Schweizer Fernsehen/SRF) gesucht. Diese liess sich für einen SRF-Bericht über die Arbeit der Berufsbeistände gewinnen und die SVBB organisierte einen Einblick in die Mandatsführung und die Arbeit mit Betroffenen im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die Filmaufnahmen von Gesprächen mit der Berufsbeiständin und Betroffenen erfolgten am 22. Juni und verliefen dank umsichtiger Vorbereitung für alle Beteiligten sehr gut. Der Ausstrahlungstermin ist für den Herbst vorgesehen; steht aber noch nicht fest.

Diese Kurzreportage im Rahmen der in diesem Frühjahr intensivierten Öffentlichkeitsarbeit des Vorstand wird dazu beitragen, das Verständnis für unsere Arbeit weiter zu fördern.

### **Fachhochschule St. Gallen – Umfrage im Rahmen einer Masterarbeit**

Im Rahmen seiner Masterarbeit in Sozialer Arbeit will Tobias Kindler untersuchen, ob Sozialarbeitende auch eine aktive Rolle in der Politik ausüben. Ausgangslage seiner Arbeit ist eine Umfrage, zu deren Teilnahme wir Sie motivieren möchten.

**„Wie politisch sind Sie? Sozialarbeitende müssen demonstrieren, wählen, sich politisch organisieren...! Müssen sie? Tun sie? In Berufskodizes und Publikationen wird vielfach ein politischer Auftrag der Sozialen Arbeit postuliert. Es besteht jedoch kaum Forschung dazu, ob Sozialarbeitende, die laut**

diesen Dokumenten politisch aktiv sein müssten, dies tatsächlich sind. Im Rahmen seiner Masterthesis an der FHS St.Gallen untersucht Tobias Kindler mit einer Online-Umfrage, inwiefern Sozialarbeitende in der Schweiz politisch aktiv sind und welche Faktoren diese Aktivitäten fördern oder hemmen. Wie politisch sind Sie? Diese Frage interessiert auch AvenirSocial. Nehmen Sie sich fünfzehn Minuten Zeit und helfen Sie mit, Erkenntnisse zur politischen Aktivität unserer Profession zu gewinnen!“

Den Fragebogen finden Sie unter: [www.sozialarbeitspolitik.ch](http://www.sozialarbeitspolitik.ch)

Für alle weitergehenden Fragen: [tobias.kindler@fhsmail.ch](mailto:tobias.kindler@fhsmail.ch)

## B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

### Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand setzt 2018 einen grossen Teil seiner Ressourcen für die Öffentlichkeitsarbeit ein. Ziel ist es, unseren Berufsstand zu stärken, indem das Verständnis für die Tätigkeit in der Öffentlichkeit geschaffen werden soll.

Neben der Reportage für 10vor10 gab es mehrere Artikel über die Arbeit der Berufsbeistände in den Zeitungen der az medien inkl. watson.ch und Regionalzeitungen um Zürich, wurden 3 Kurzvideos erstellt und sind weitere Artikel in grösseren Tageszeitungen von Bern und Luzern in Vorbereitung.

Die Beiträge sind unter Aktuell auf unserer Webseite abrufbar.

### Reorganisation des Vorstands

Über die Bildung von Ressorts im Vorstand haben wir bereits berichtet. Die Zuständigkeiten sind:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| • Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit KOKES       | I. Heim                |
| • Aus- und Weiterbildung, Fachtagung                       | F. Vuissoz, R. Imhasly |
| • Organisation/Struktur/Führung von Berufsbeistandschaften | D. Frei                |
| • Beratung und Dienstleistungen SVBB                       | M. Jäger, S. Züst      |
| • Webseite SVBB  | C. Fries               |
| • Kindes- und Erwachsenenschutzrecht                       | vakant                 |
| • Soziale Arbeit/Methodik/Klientenarbeit                   | vakant                 |

Den Kontakt zu den Regionalgruppen pflegen alle Vorstandsmitglieder entsprechend ihrer regionalen Basis.

### Wechsel im Vorstand

Christine Keller (ZH), Reinhard Imhasly (VS), Marcel Borer (BS/BL) treten auf die Mitgliederversammlung vom 11. September aus dem Vorstand zurück. Die Ersatzwahlen finden demnach an der MV vom 11. September 2018 in Biel statt.

**Webseite:** [www.svbb-ascp.ch](http://www.svbb-ascp.ch)

### NEU: Mitgliederbereich auf der Webseite

Im Verlaufe des Herbsts wird neu ein Bereich erstellt, der SVBB-ASCP-Mitgliedern vorbehalten sein wird. In diesem Bereich werden Sie wertvolle zusätzliche Fachinformationen für Ihre berufliche Tätigkeit finden. Ihre Zugangsdaten erhalten die Mitglieder vorgängig mit einem direkten E-Mail-Versand.

## Neue Einzahlungsscheine: SVBB-Mitglieder-Aktions-Angebot Giromat-Belegleser

Der rote Einzahlungsschein mit Referenznummer (**ESR**) wird von der Post ab 2019 ersetzt und durch das **neue QR-Format** abgelöst (vgl. nachfolgenden Link zur Post):

[Der Einzahlungsschein hat ausgedient | PostFinance](#)

Damit wird also – voraussichtlich ab 2019 – der ESR definitiv durch das neue QR-Format ersetzt. Nicht alle Belegleser die im Zahlungswesen der Beistandschaften heute im Gebrauch sind, können den QR-Code verarbeiten.

**Viele Belegleser können den QR Code nicht lesen und sind nach Abschaffung des ESR nicht mehr brauchbar. Es steht also eine kostspielige Ersatzbeschaffung bevor.**

Die SVBB konnte mit Crealogix, dem Lieferanten der bekannten Belegleser „Giromat“, einen sehr attraktiven Preis für unsere Mitglieder aushandeln.

**Sie können als SVBB-Mitglied für ihren Dienst die Belegleser mit 35% Rabatt stark vergünstigt kaufen: anstatt des Listenpreises von CHF 1'514 kostet das Modell Giromat G400 nur noch 980.- inkl. MwSt und Lieferung.**

Die Bestellung bitte direkt über eine speziell eingerichtete Einstiegsseite des Web Shops vornehmen:

[https://shop.crealogix.com/banking/institute/overview/?banking\\_code=svbb\\_ascp\\_qr&utm\\_source=KdSVBB-ASCP&utm\\_medium=Shorty&utm\\_campaign=SVBB\\_ASCP](https://shop.crealogix.com/banking/institute/overview/?banking_code=svbb_ascp_qr&utm_source=KdSVBB-ASCP&utm_medium=Shorty&utm_campaign=SVBB_ASCP)

Der Lieferant behält sich die Rücksprache beim SVBB Vorstand vor, falls Zweifel an der Berechtigung einer Bestellung bestehen. *Ein privater Bezug oder für die Finanzabteilung oder «die Firma des Nachbarn» ist über diese spezielle Seite nicht erlaubt.*

## C) SVBB-Beratungen

Auf der SVBB Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage können Sie als Mitglied jederzeit per E-Mail einreichen.

Ein aktuelles Beispiel (vollständige Antwort unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0> )

### Archivierung und Aufbewahrung von Akten im Kindes- und Erwachsenenschutz

---

*Stichworte: Akteneinsicht, Archivierung, Aufbewahrungspflicht, Datenschutz*

---

#### I. Ausgangslage und Fragestellung

*Suche Informationen zur Archivierung/Aufbewahrungszeit im Zusammenhang mit Dokumenten, welche bei für eine Berufsbeistandschaft im Kanton Freiburg anfallen; Können sie mir dazu präzise Angaben machen? (Originalanfrage in Französisch)*

#### II. Auszüge aus der Beratungsantwort:

- a) Zunächst stellt sich die Frage, ab wann die Akten aus einem Beistandschaftsmandat (oder einer Kindervormundschaft) nicht mehr benötigt werden. Zieht man in Betracht, dass die Verjährung eines Schadenersatzanspruchs bei Dauermassnahmen während der Dauer der Massnahmenführung grundsätzlich nicht eintreten kann (Art. 455 Abs. 3 ZGB), müssen die Akten und vor allem auch Zahlungsbelege zumindest während der Dauer der Massnahme aufbewahrt werden. Weil die Frist zur Geltendmachung eines Schadens ein Jahr beträgt nach dem Tag, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden erhalten hat, jedenfalls aber 10 Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung, und darüber hinaus längere Verjährungsfristen des Strafrechts massgeblich sein können, wenn der Schaden auf eine strafbare Handlung zurückzuführen ist (Art. 455 Abs. 2 ZGB), kann der Bedarf nach Akteneinsicht und – auswertung kaum je zum Voraus auf einen genauen Zeitpunkt fixiert werden (vgl. dazu auch

Botschaft ESR, BBl 2006 S. 7093). Das gilt auch, wenn eine Dauermassnahme in einen andern Kanton übertragen wird: Sie löst zwar die Verjährungsfrist aus (Art. 455 Abs. 3 in fine ZGB), die Schadenersatzpflicht geht aber auf den neuen Kanton über, wenn der neue Mandatsträger pflichtwidrig den Schaden gegenüber dem abgebenden Kanton nicht geltend macht (Botschaft ESR, BBl 2006 S. 7093; RAINER WEY in: Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Rz. 20.66).

- b) Eine Haftung nach Art. 454 ZGB entsteht, wenn jemand im Rahmen behördlicher Massnahmen durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird. Widerrechtlichkeit wird abgesehen von absichtlichem Vorgehen meist begründet durch eine Verletzung von Sorgfaltspflichten (Missachtung von Präklusivfrist, Übersehen oder Ignorieren von sozial- oder privatversicherungsrechtlichen Rechtsansprüchen oder von Unterhaltsansprüchen der vertretenen Person etc.). Das Mass an verlangter Sorgfalt hängt dabei oft von konkreten Handlungsplänen, Betreuungskonzepten, organisatorischer und informationstechnologischer Unterstützung der Beistandsperson und amtsinternem Fachwissen ab. Bei dieser Sachlage kann nie zum Voraus bestimmt werden, welche Akten massgeblich sein werden, um Verantwortlichkeit und Haftung sowie Rückgriffsrechte zu begründen. Das schliesst – abgesehen von den dazu nötigen, aber nicht vorhandenen zeitlichen und fachlichen Ressourcen – aus, dass einzelne Dossiers nach deren Schliessung auseinanderdividiert werden können nach wichtigen und nicht wichtigen Akten.
- c) Die Vergangenheit hat gelernt, dass namentlich bei der Aufarbeitung von geschehenem Unrecht (Kinder der Landstrasse, Verdingkinder, administrativ Versorgte, Adoptionen) ein hohes rechtliches, gesellschaftliches, historisches, soziales aber auch politisches Bedürfnis danach besteht, Akten im Kindes- und Erwachsenenschutz ohne Fristbeschränkung aufzubewahren. Ausserdem gibt es begründete soziologische Forschungsanliegen, Akten zu geführten Beistandschaften und Vormundschaften integral aufzubewahren. Nur auf diese Weise lässt sich auch aus der jeweiligen historisch zu betrachtenden Perspektive erklären, wie und aus welchem Motiv heraus Behörden und Gesellschaft auf bestimmte soziale Zustände reagiert und Rechtspraktiken mitgetragen haben.

### III. Fazit/Kurzantwort:

1. Die Archivierung von Akten ist kantonale geregelt.
2. Der Kanton Freiburg verfügt über eine beispielhafte Gesetzgebung und Organisation des staatlichen Archivwesens auf kantonaler Ebene. Wieweit sich eine professionelle Archivpraxis auch auf kommunaler und interkommunaler Ebene durchgehend realisieren lässt, scheint beim Freiraum, den die Gemeinden geniessen, eher fraglich.
3. Die Berufsbeistandschaften im Kanton Freiburg sind kommunale Einheiten und unterliegen daher den Bestimmungen über die Gemeindearchive. Sie dürfen sich aber vom Staatsarchiv beraten und unterstützen lassen.
4. Nicht mehr benötigte Akten des Jugendamtes als kantonale Verwaltungseinheit sind dem Kantonsarchiv zu übergeben, welches über deren Aufbewahrung oder Vernichtung entscheidet. Es ist zu empfehlen, keinerlei Akten aus diesem Bereich zu vernichten (vgl. namentlich Ziff. 3.c der Erwägungen).
5. Zu geführten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sollten, auch wenn diese mehrere Jahrzehnte dauern, keine Akten vernichtet werden, weil die Verjährung von Schadenersatzansprüchen während der Dauer der Massnahme nicht eintreten kann (Art. 455 Abs. 3 ZGB). Bei einem Kantonswechsel beginnt zwar die Verjährungsfrist gegenüber dem abgebenden Kanton zu laufen, der Schadenersatzanspruch der betroffenen Person geht aber auf den neuen Kanton über, wenn dieser (beziehungsweise die Beistandsperson im übernehmenden Kanton) den Schadenersatz pflichtwidrig nicht einfordert.
6. Akten des Kindes- und Erwachsenenschutzes sollten aus rechtlichen, gesellschaftlichen, sozialen, historischen, soziologischen und politischen Gründen nie vernichtet werden, auch nicht nach Ablauf der Schutzfristen. Die rechtliche, politische und gesellschaftliche Aufbereitung von Unrecht, das behördlicherseits begangen wurde, wäre in der Neuzeit nicht möglich gewesen und auch künftig nicht möglich (Aktuell: Adoptionen von ausländischen Kindern), wenn die Akten der Kinder der Landstrasse, von Verdingkindern, Adoptivkindern oder administrativ Versorgten altersbedingt vernichtet worden wären.

## D) Veranstaltungen

- **KOKES-Fachtagung 11./12. September 2018 in Biel**

Die Einladung und das Programm der Tagung haben wir Ihnen zusammen mit der Mitgliederrechnung 2018 bereits zugestellt. Die Anmeldefrist läuft bis am 10. August. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der KOKES:

<https://www.kokes.ch/de/aktuell/fachtagung-2018-partizipation-als-qualitaet>

- **Internationaler Sozialdienst SSI**

Der SSI bietet im Herbst 2018 zum Thema Begleitung minderjähriger Asylsuchenden (MNA) verschiedene Weiterbildungsangebote an. Link: [Weiterbildungsangebote](#)

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**

**Herbst-Tagung**, Donnerstag, 25. Oktober 2018, Ort noch offen

Urs Vogel: "Erweiterte Meldepflichten im Kinderschutz";

weitere Informationen von Sebastian Züst, 041 208 82 77; [sebastian.zuest@stadtluzern.ch](mailto:sebastian.zuest@stadtluzern.ch)

- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**

Die nächste "**Wiler Tagung**" findet am Donnerstag, 22. November 2018 statt.

Informationen nach den Sommerferien auf <http://ovbb.ch>.

- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**

**VBBRB-Herbst-Treffen** (Datum noch offen), 19.00 Uhr, Basel, Neuweilerstr. 67

Weitere Angaben unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>

- **Regionalgruppe Aargau/VABB**

**Herbsttagung** am Donnerstag 8. November 2018. Thema: Störenfried

Weitere Angaben nach den Sommerferien unter [www.vabb-argau.ch](http://www.vabb-argau.ch)

- **Wallis et Groupe latin:**

Haute Ecole de Travail Social, Fachtagungen HESO «Jour fixe»: Recht & Soziale Arbeit, am 07.11.18 sowie 07.11.2019; Infos zum Programm sowie die Online-Anmeldung unter:

[www.hevs.ch/hets](http://www.hevs.ch/hets)

### **Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz (IGQK)**

- **Werkstatt** in Bern, Mittwoch 4. Juli 2018, 1745-1930 Uhr, zu „Fragen rund um das Jugendstrafrecht und den zivilrechtlichen Kinderschutz“: [Anmeldung](#)

Input von: lic. iur. Beatrice Lavater, Jugendanwältin Jugendanwaltschaft Bern Mittelland und Dr. iur. Claudio Domenig, Vizepräsident KESB Mittelland Süd

- **Erster nationaler Qualitäts-Dialog** am Mittwoch/Donnerstag 8./9. November 2018 in Bern  
Thema: "Kinderschutz zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Entwicklungen und Perspektiven"

Weitere Informationen und Anmeldung unter <http://www.qualitaet-kinderschutz.ch/events/>

## E) Literaturhinweise

### **SVBB-Leitfaden für Berufsbeistände**

Anlässlich der Fachtagung vom 13./14. September 2017 ist der Leitfaden (SVBB-Leitfaden

für Berufsbeistände) das erste Mal vorgestellt und öffentlich aufgelegt worden. *Der Leitfaden kann über jede Buchhandlung bezogen werden, aber auch über über die SVBB-Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20%.*

Die **französische Ausgabe** ist nunmehr ebenfalls erschienen, d.h. seit Juni 2018 verfügbar.



D: ISBN 978-3-0355-0914-4

F: ISBN 978-3-0355-1098-0

Bezug in jeder Buchhandlung oder mit 20% Rabatt.

### Internationaler Sozialdienst Schweiz

Der ISS hat die 2. Ausgabe des Handbuchs zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (MNA) herausgegeben.

Link: [Publikation 2. Ausgabe Good-Practice Katalog](#)

### KOKES - Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)

Diese Zeitschrift dient auch dem SVBB als offizielles Publikationsorgan. Hauptinhalt sind Beiträge über die aktuelle Entwicklung der Rechtspraxis im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die SVBB wird zukünftig ebenfalls an Beiträgen beteiligt sein. Damit wird der Inhalt mit der Sicht aus der die praktische Mandatsarbeit ergänzt.

**Testen Sie die ZKE jetzt 2 Ausgaben lang im attraktiven Mini-Abo.** Weitere Informationen zur ZKE und ein Bestellformular finden Sie im separaten Aktionsangebot. Link:

<https://www.schulthess.com/verlag/programm/zeitschriften/kinder-erwachsenenschutz>

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt

Monbijoustrasse 22, Postfach, 3001 Bern,

Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: [info@svbb-ascp.ch](mailto:info@svbb-ascp.ch)

Die Geschäftsstelle ist i.d.R. unter **031 311 51 44, Dienstag-** und **Freitag** ab 08h30 – 12h00 erreichbar (Nachrichten können auch auf dem Anrufbeantworter hinterlassen oder per E-Mail zugestellt werden.